

# Wie die Nagra die Schweiz entsorgen will : Sondieren geht über Studieren

Autor(en): **Buser, Marcos**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **SES Notizen**

Band (Jahr): **2 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585958>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Wie die Nagra die Schweiz entsorgen will: Sondieren geht über Studieren

MARCO BÜRGI ist Geologe an der ETH Zürich und Mitglied des Stiftungsratsausschusses der SES. Er hat den SES-Re-

port Nr. 6 mitverfasst und arbeitet gegenwärtig an einem neuen Report über das Vorgehen der Nagra.

Ende September wurde die Schweizer Öffentlichkeit Zeuge eines politischen Betriebsunfalls: Das Bundesamt für Energiewirtschaft hatte eine Geologengruppe von hochdotierten Universitätsgelehrten zusammengerufen, um das vorliegende Forschungsvorhaben der "Nationalen Genossenschaft für die Lagerung von radioaktiven Abfällen" (Nagra), an der auch der Bund beteiligt ist, zu begutachten. Anstatt die erhoffte Zustimmung zum geplanten Vorgehen zu geben, übte das Gremium scharfe Kritik. Was war geschehen?

In den vergangenen Jahren gerieten die von Elektrizitätswirtschaft und Bund unternommenen Bemühungen um die Beseitigung von radioaktiven, insbesondere hochaktiven Abfällen in der Schweiz auch von Seiten der Wissenschaft zunehmend unter Beschuss. Gegenstand der Kritik sind das Vorgehen der Nagra bei der Suche nach Endlagerstätten, die Mängel in der Organisation der Bundesbehörden und eine auf Sachzwängen beruhende Gesetzgebung (siehe auch Tages-Anzeiger 29. 9. 79 und Basler Zeitung 10. 5. 80). Diese Schwächen gaben auch neuerdings, nach Einreichung von 12 Sondierbohr-Gesuchen der Nagra zu heftiger Kritik Anlass (u.a. Tages-Anzeiger vom 17. 7. 80). Ihr schloss sich die von den Aufsichtsbehörden zugezogene Geologengruppe in einem vierseitigen, den Bundesbehörden Anfang September zugestellten Bericht an (Tages-Anzeiger 19. 9. 80). Dieser Bericht, der zu den wichtigsten geologischen Sachfragen des Nagra-Sondierbohrprogramms Stellung nimmt, ist in dreierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Er unterstützt die bisher erhobene Kritik aus Geologenkreisen in ihren wesentlichen Punkten. Das von den Bundesbehörden offiziell zur Stellungnahme aufgeforderte Gremium gelangt dabei auch zum Schluss, dass die Bohrkampagne nur als Vorrekonozierung betrachtet werden könne und keineswegs für die Standortwahl eines Endlagers genüge.
- Er fordert für die Erteilung der Bewilligungen für Sondierbohrungen die Durchführung einer Anzahl von zusätzlichen Grundlagearbeiten.
- Er hält implizit fest, dass der Termin 1985 für den Nachweis der "Gewähr" für die sichere, dauernde Entsorgung und Endlagerung nicht eingehalten

werden kann und stellt sich damit in Gegensatz zu der offiziellen Politik der Bundesbehörden.

## Wissenschaftlich zweifelhaftes Bohrprogramm

Der Geologen-Bericht ist aber auch in anderer Hinsicht von Belang: zum ersten Mal seit ihrem Bestehen sieht sich die Nagra gezwungen, ihr weiteres Vorgehen der wissenschaftlichen Kritik anzupassen. Allerdings setzt sie dabei ihre altbewährte Tradition, kritische Punkte auszulassen, zweifelhaftes Rezept anzuwenden und eine entstellende Informationspolitik zu betreiben, unbeirrt fort. So legt sie zwar den von den Geologen angeforderten Rahmenbericht, der das Sondierbohrprogramm auf eine wissenschaftliche Grundlage stellen sollte, noch im September vor. Drei wichtige Kritikpunkte der Geologen wurden aber gar nicht berücksichtigt. In dem von der Nagra vorgelegten Rahmenbericht fehlen die verlangten Kriterien für die "End"-lagerung und Analysen über die Verhältnisse im angrenzenden Schwarzwald und über die Wasserzirkulation im Tiefuntergrund der Nordostschweiz. Die Wahl der Bohrregion und der Bohrpunkte wurde aufgrund der Geologenkritik zwar erstmals begründet, allerdings in einer Art und Weise, die die untergeordnete Stellung der Erdwissenschaften innerhalb des Nagra-Entsorgungsprogramms deutlich widerspiegelt. Trotz dieser offensichtlichen Mängel behauptet die Nagra aber gegenüber Presse und Öffentlichkeit, dass sie die von den Geologen gestellten Anforderungen bereits erfüllt habe. Doch nicht genug damit: das von den Wissenschaftern geforderte, vor Beginn der Probebohrungen durchzuführende regionale Seismikprogramm (Echoleitung der Erdkruste), das für eine optimale Standortermittlung unerlässlich ist, wird von der Nagra nach wie vor ausgeschlagen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Standortsuche zu einer Farce ausgearbeitet.

## Entsorgung wirklich angestrebt?

Die Ursachen dieser Entwicklung, die wir seit geraumer Zeit auf dem Gebiet der nuklearen Entsorgung erleben, liegen tiefer als bloss in Mängeln in der Organi-

sation und der Planungstätigkeit der Nagra. Nur allzulange war die Politik der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auf die massive Förderung der Kernenergie edacht. Mit der tatkräftigen Unterstützung der Bundesbehörden gelang es den Stromversorgungsunternehmen, A-Werke in Betrieb zu nehmen, ohne auch nur einen Ansatz zu einer Lösung des Abfallproblems zu erbringen. Auch nach der im Jahre 1972 erfolgten Gründung der Nagra, an der die Elektrizitätswirtschaft mit 6/7 und der Bund mit 1/7 beteiligt sind, wurde diese Politik des Atomkraftverkaufs ausser Acht gelassen. Nur immer offensichtlicher werdenden Problemen der Entsorgung, unbeirrt fortgesetzt. Erst der ständig wachsende Druck der A-Werk-Gegner und die mit der Atominitiative verbundene Bedrohung des Schweizer Atomprogramms führten gegen Ende der 70-er Jahre zu den ersten konkreten Schritten im Hinblick auf die Bewältigung des Müllproblems. Die mit beträchtlichen finanziellen Mitteln von der Elektrizitätswirtschaft ausgesetzte Nagra versprach, den Nachweis für eine wissenschaftlich fundierte Lösung zu erbringen. Nur allzu schnell stellte sich aber das wahre Ziel der Nagra-Bestrebungen heraus.

## Nagra droht mit Stromentzug

Die Arbeit der Nagra stützt sich auf die Forderung des revidierten Atomgesetzes, wonach der weitere Betrieb und Ausbau der Kernenergie von der "Gewähr" für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung" abhängig gemacht wird. Diese Formulierung

ist eine Konzession an die Kernkraft-Kritiker, die, seit der Bestimmung von Kaiseraugst 1975, bis zur definitiven Lösung des Atomüllproblems einen Baustopp verlangten. Als - scheinbares - Entgegenkommen wurden die Betriebsbewilligungen der A-Werke Beznau I und II, Mühleberg, Gösens und Leibstadt mit Auflagen versehen. Die Betriebsbewilligungen wurden entzogen, wenn bis Ende 1985 nicht ein Projekt vorliegt, das die erwähnte "Gewähr" bietet. Mit diesem Passus gelang es der Atomindustrie, die Werke Gösens und Leibstadt vom Damoklesschwert der Entsorgung vorläufig zu befreien. Im weiteren konnte die 1985-Frist durch einen Nachsatz wesentlich abgeschwächt werden: das Energiewirtschafts-Departement kann nämlich die Betriebsbewilligung der Werke "ausreichenden (!) Gründen annehmen (!) verlängern". Trotz dieser offenstehenden Ausweichmöglichkeit werden die Nagra und die ihr nahestehenden Kreise nicht müde, widerspenstigen Gemeindeversammlungen in den Sondierstandorten mit Stromentzug zu drohen, wenn sie den Plänen der Atomüll-Firmen nicht zustimmen. Auch für drei weitere Werke gelang es der Atomindustrie Abschwächungen durchzuboxen: Kaiseraugst, Graben und Verböls wurden bis zu ihrer Inbetriebnahme von diesem Entsorgungs-Nachweis entbunden.

## Das Gesetz zurechtgebogen

Auf eine Anfrage von Nationalrat Gerwig, wie denn dieser Nachweis zu erbringen sei, wurden dann die gesetzlichen Grundla-

gen in einem zweiten Schritt zu Gunsten der Kernkraftwerk-Betreiber zurechtgebogen. Diese "Gewähr" sei erbracht - interpretierte der Bundesrat das Gesetz - wenn drei Bedingungen erfüllt sein: a) Müllentlastung, b) Lagerprojekte für die verschiedenen Abfallkategorien vorliegen; c) Standort und die Geologie der künftigen Lagerstätten bekannt sein;

- verschiedene, inhaltlich nicht näher bezeichnete Grundsatzgutachten erstellt werden. Mit diesen Ausführungen gaben sich unsere Politiker zufrieden, obwohl diese Interpretation des Gesetzes in keiner Weise einem wissenschaftlich erbrachten Entsorgungsnachweis entspricht. Die Geologenkritik an der Nagra bestätigt nun, dass der Standort und die Geologie der künftigen Lagerstätten mit dem vorgeschlagenen Tiefbohrprogramm, das einer Vorsondierung gleichkommt, bis 1985 nicht zu ergründen ist. Trotzdem gelangt die Nagra - in Übereinstimmung mit den Aufsichtsbehörden - zum Schluss, dass bis zum vorgegebenen Zeitpunkt ein "Modellprojekt" (eine verwirrende Worterschöpfung die früheren Kreationen wie "Entsorgung", "Stofffall" u.a.m. keineswegs nachsteht) vorgelegt werden kann. Anhand dieses "Modellprojektes" liess sich glauben, die Nagra - die Sicherheit eines Endlagers grundsätzlich bestimmen. Der Lager-Standort (für hochaktive Abfälle, W.B.) werde "nicht vor Ende der 1990er Jahre festgelegt", erklärte die Nagra Ende September gegenüber der Presse in Bern. Man darf gespannt sein, ob sich die Behörden dieser Interpretation ihrer Interpretation des Atomgesetzes anschliessen. Tun sie das, wird das Atomgesetz vollends zur Farce. Verantwortlich für diese Situation sind allerdings letztlich die Bundesbehörden. Allzu lange war ihre Politik hauptsächlich darauf ausgerichtet, das Vorgehen der Nagra und ihrer Auftraggeber zu decken. Auch bei der neuerlichen Geologenkritik, die ihnen eine elegante Möglichkeit zu einer tiefgreifenden Kursänderung geboten hätte, zogen es die Aufsichtsbehörden vor, das altbewährte Spiel weiter zu verfolgen. Aus dem dargelegten Vorgehen der Nagra und der Bundesbehörden ist ersichtlich, dass das schweizerische Entsorgungsprogramm vom allem Anfang falsch eingefä-

delt wurde. Anstatt eine funktionsfähige Organisation zu schaffen, welche auf wissenschaftlicher Grundlage eine möglichst sichere Lösung des Abfallproblems anstrebt, werden nun unter enormem Zeitdruck wissenschaftlich zweifelhafte "Lösungen" angeboten. Mit dem eingeschlagenen Weg wird neuen Sachzwängen - nämlich der Erzeugung zusätzlicher radioaktiver Abfälle - Vorschub geleistet. Damit sind von den Bundesbehörden Entscheidungen getroffen worden, die den Graben zwischen A-Werk-Befürwortern und A-Werk-Gegnern zusätzlich vertiefen. Oder streben die Nagra und die Behörden bewusst eine harte Konfrontation mit der A-Werk-Gemeinschaft an?

## Politik der Sachzwänge

Weil die Behörden die Interessen der Öffentlichkeit einmal mehr nicht wahrnehmen, sind die A-Werk-Kritiker gezwungen, ihrerseits die Bedingungen für eine sachgerechte Bewältigung der anstehenden Probleme zu stellen und deren Einhaltung durchzusetzen. Die vorgesehenen Sondierbohrungen sind nicht verantwortbar, solange folgende fünf Forderungen nicht erfüllt sind:

- das Entsorgungsproblem ist nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu untersuchen. Den Behörden obliegt die Pflicht, die Durchführung nach demselben Massstab zu begleiten.
- die Bevölkerung ist bei wichtigen Entscheidungen miteinzuziehen. Sie ist jederzeit einsprachsberechtigt und kann in strittigen Fragen in der ihr angebrachten Art und auf Kosten der Abfallproduzenten, Grundsatzgutachten erstellen lassen. Eine Lösung darf nicht gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung erzwungen werden.
- alle Information ist jedermann zugänglich.
- die Verfahren sind derart zu regeln, dass möglichst wenig Rechtsunsicherheit bestehen bleibt.
- bis zur Klärung der hängigen Probleme dürfen keine zusätzlichen Sachzwänge geschaffen werden. Weitere Bewilligungen (inklusive der Inbetriebnahme von Leibstadt) sind zu verweigern. Dem Weiterbetrieb der bestehenden A-Werke ist bis zum Zeitpunkt einer Lösung, durch geeignete energiepolitische Massnahmen zu begegnen.

